jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/12/21 1Ob269/67, 1Ob255/67, 3Ob104/68, 6Ob535/79, 3Ob89/86, 3Ob551/89, 10ObS93/91, 8Ob55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1967

Norm

ZPO §85 Abs2

Rechtssatz

Wird eine (gesetzwidrig) erteilte weitere Frist eingehalten, kann der Schriftsatz nicht mehr wegen Verspätung zurückgewiesen werden. Lautet der Verbesserungsauftrag auf Beibringung der Unterschrift eines Rechtsanwaltes, wird Erteilung und Annahme der Vollmacht dadurch urkundlich dargetan, dass Partei und Anwalt den Schriftsatz unterschreiben (so schon 1 Ob 100/61).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 269/67
  Entscheidungstext OGH 21.12.1967 1 Ob 269/67
- 1 Ob 255/67
  Entscheidungstext OGH 08.02.1968 1 Ob 255/67
  nur: Wird eine (gesetzwidrig) erteilte weitere Frist eingehalten, kann der Schriftsatz nicht mehr wegen Verspätung zurückgewiesen werden. (T1)
  Beisatz: Antrag auf Bewilligung des Armenrechts und Beistellung eines Armenanwalts innerhalb der Verbesserungsfrist. (T2)
  Veröff: SZ 41/18 = RZ 1968,139
- 3 Ob 104/68
  Entscheidungstext OGH 25.09.1968 3 Ob 104/68
  nur: Lautet der Verbesserungsauftrag auf Beibringung der Unterschrift eines Rechtsanwaltes, wird Erteilung und Annahme der Vollmacht dadurch urkundlich dargetan, dass Partei und Anwalt den Schriftsatz unterschreiben (so schon 1 Ob 100/61). (T3)
- 6 Ob 535/79
  Entscheidungstext OGH 11.04.1979 6 Ob 535/79
  nur T1; Beisatz: Vollmachtsmangel wurde innerhalb der verlängerten Frist behoben. (T4)
- 3 Ob 89/86
  Entscheidungstext OGH 22.10.1986 3 Ob 89/86

nur T1

- 3 Ob 551/89
  Entscheidungstext OGH 24.05.1989 3 Ob 551/89
  Auch; nur T1
- 10 ObS 93/91
  Entscheidungstext OGH 25.06.1991 10 ObS 93/91
  nur T1; Beisatz: Hier: Sozialrechtssache (T5)
- 8 Ob 553/91
  Entscheidungstext OGH 20.06.1991 8 Ob 553/91
  Auch; nur T1
- 5 Ob 516/92
  Entscheidungstext OGH 16.06.1992 5 Ob 516/92
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Protokollarrekurs. (T6)
- 3 Ob 82/97y
  Entscheidungstext OGH 26.03.1997 3 Ob 82/97y
  nur T1
- 4 Ob 29/99i
  Entscheidungstext OGH 09.03.1999 4 Ob 29/99i
  Vgl; nur: Wird eine (gesetzwidrig) erteilte weitere Frist eingehalten, kann der Schriftsatz nicht mehr wegen Verspätung zurückgewiesen werden. (T7)
- 3 Ob 160/01b
  Entscheidungstext OGH 09.10.2001 3 Ob 160/01b
  nur T7
- 2 Ob 141/07k
  Entscheidungstext OGH 18.10.2007 2 Ob 141/07k
  nur T1; Beisatz: Es ist auf den letztlich verbesserten Schriftsatz Bedacht zu nehmen. (T8)
- 5 Ob 256/08w
  Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 256/08w
  Vgl; Beisatz: Unabhängig von der Notwendigkeit oder Richtigkeit eines weiteren Verbesserungsauftrags gilt, dass der innerhalb der zweiten gesetzten Verbesserungsfrist erhobene Schriftsatz nicht wegen Verspätung zurückgewiesen werden darf, sondern auf den letztlich verbesserten Schriftsatz Bedacht zu nehmen ist. (T9)
- 3 Ob 106/09y
  Entscheidungstext OGH 23.06.2009 3 Ob 106/09y
  Auch; nur T1; nur T7; Beisatz: Dies kann nur mit Gründen des Vertrauensschutzes gerechtfertigt werden und ist nicht unproblematisch, weil jedenfalls dann, wenn die Verlängerung erst nach bereits eingetretenem Ablauf der Verbesserungsfrist bewilligt wurde, in die Rechtskraft der Entscheidung und damit auch in die Rechtsstellung des Rechtsmittelgegners nachteilig eingegriffen wird. (T10)
- 8 Ob 113/10s
  Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 Ob 113/10s
  Vgl aber; Beisatz: Die ansich nach § 10 Abs 5 AußStrG (§ 85 ZPO) unzulässige Erstreckung einer Verbesserungsfrist ist nur dann (iS RIS-Justiz RS0036251) als wirksam zu behandeln, wenn sie noch vor Ablauf der ersten Verbesserungsfrist bewilligt wurde. Einer erst nach Ablauf der ursprünglichen Verbesserungsfrist für ein Rechtsmittel eingeräumten „Verlängerung“ steht die Rechtskraft der Entscheidung entgegen. Durch einen nach § 10 Abs 5 AußStrG (§ 85 ZPO) unzulässigen Antrag auf Fristverlängerung wird der Fristablauf weder unterbrochen noch gehemmt. (T11)
  Veröff: SZ 2010/148
- 10 ObS 64/15g
  Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 ObS 64/15g
  Vgl aber; Beis ähnlich wie T11; Beisatz: Die nach Ablauf einer (unerstreckbaren) Verbesserungsfrist erfolgte Verbesserung ändert an der eingetretenen Rechtskraft auch dann nichts mehr, wenn das Gericht unrichtigerweise erneut eine Verbesserungsfrist setzt. (T12)

- 9 Ob 8/17t
  Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 Ob 8/17t
  Vgl aber; Beisatz: Die fristunterbrechende Wirkung des § 7 Abs 2 AußStrG setzt eine Antragstellung innerhalb der offenen Rechtsmittelfrist voraus. Dass das Erstgericht dennoch ein Verbesserungsverfahren durchführte und die Verfahrenshilfe bewilligte, änderte an der Verspätung des Rechtsmittels nichts, weil die Bewilligung der Verfahrenshilfe die bereits eingetretene Rechtskraft einer Entscheidung nicht zu beseitigen vermag. (T13)
- 5 Ob 135/18s
  Entscheidungstext OGH 28.08.2018 5 Ob 135/18s
  Vgl aber; Beisatz: Das Zwischenerledigungsverbot spricht allerdings gegen die Zulässigkeit einer „Mehrfachverbesserung" im Grundbuchsverfahren. (T14)
- 1 Ob 22/19w
  Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 22/19w
  Vgl aber; Beis wie T13
- 3 Ob 4/20i
  Entscheidungstext OGH 22.01.2020 3 Ob 4/20i
  Beis wie T13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0036251

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at